

**Gesetz
über den Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 22**

Vom 3. März 1980

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 39

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 22 für den Geltungsbereich bei den Mühlen - Westgrenze des Flussstücks Reimerstweie - Katharinenstraße - Westgrenze des Flussstücks Reimerstweie - Katharinenstraße - Nikolaifleet - Reimerstweie - Katharinenstraße - Steckelhorn (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 102) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv kostenfrei eingesehen werden.
(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:
1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) bezeichneten Vermögensmachtteile gesetzblatt I Seite 2257 bezeichneten Vermögensmachtteile gesetzblatt I Seite 2257 bezeichneten Vermögensmachtteile gesetzblatt I Seite 2257 bezeichneten Vermögensmachtteile

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:
1. Im Kerngebiet an den Straßen Reimerstweie und Bei den Mühlen sind in den Erdgeschossen, die an begehbarer Verkehrsflächen liegen, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe zulässig.
2. Im Kerngebiet auf den an die Straße Reimerstweie südlich der Flussstücke nordlich der Straße Bei den Mühlen oberhalb des ersten Vollgeschosses zulässig. Auf allen anderen Flussstücken im Kerngebiet südlich der Straße Reimerstweie sind Wohnungen oberhalb des zweiten Vollgeschosses zulässig.
3. Im zweigeschossigen Kerngebiet südlich der Straße Reimerstweie kann ein weiteres Vollgeschoss im Rahmen der festgesetzten Geschosshöhe und unter Einhaltung der höchstzulässigen Traufhöhe zugelassen werden.
4. Im allgemeinen Wohngebiet südlich der Katharinenstraße kann eine Überschreitung der wesentlichen Baugrenzen durch Balkone und Erker in den Obergeschossen bis zu 2,5 m zugelassen werden.

§ 3
Für das Pfingstgebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Im allgemeinen Wohngebiet dürfen Stellplätze nur in Tiefgaragen angeordnet werden.
Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Fußgängerbereich anzulegen und zu unterhalten.

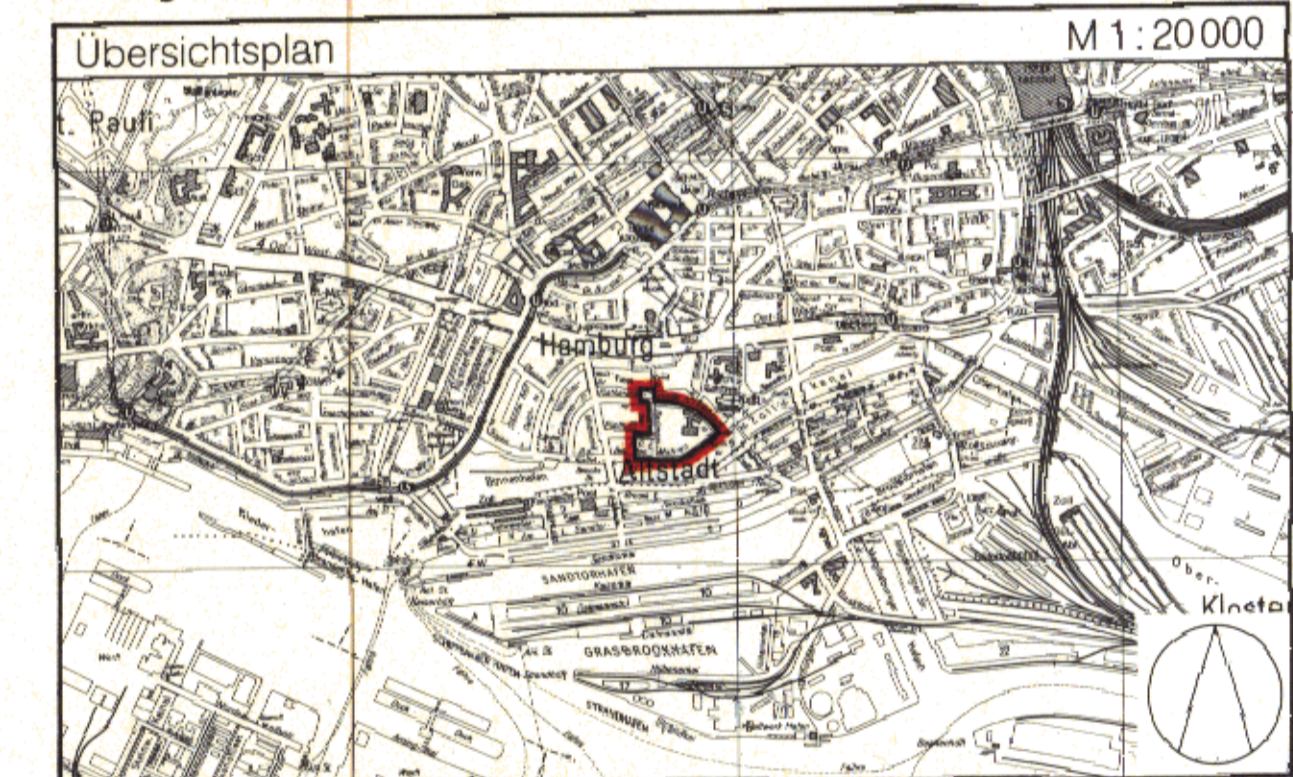


Bebauungsplan Hamburg - Altstadt 22

Festsetzungen

- WA: Allgemeines Wohngebiet
- MK: Kerngebiet
- z.B. V**
z.B. I
- GR: Grundfläche der baulichen Anlagen
- GF: Geschosfläche
- g: geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- Arkaden
- Auskragung
- Durchgang, Durchfahrt, Brücke
- LH: Lichte Höhe
- TRH: Traufhöhe
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Mit einem Geh- und Fahrrecht zu belastende Fläche
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Nachrichtliche Übernahme**
- D: Denkmalschutz
- Kennzeichnungen**
- Vorhandene Wasserfläche
- Vorhandene Gebäude

Hinweise
Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764).
Längenmaße und Höhenangaben in Metern.
Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom September 1977.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

**Bebauungsplan
Hamburg - Altstadt 22**
Maßstab 1:1000
Bezirk Hamburg - Mitte Ortsteil 102

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1979

Archiv № 23935

HAMBURG - ALTSTADT 22

Verordnung
zum Schutze des Milieubereichs Ortskern Marmstorf

Vom 4. März 1980

Auf Grund des § 114 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) wird verordnet:

§ 1

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die in der Anlage durch eine rote Linie abgegrenzten und mit A und B bezeichneten Flächen.

§ 2

Für die baulichen Anlagen auf der mit A bezeichneten Fläche gelten nachstehende gestalterische Anforderungen:

1. Die Dachneigung darf nicht weniger als 47 Grad betragen. Für die Ausführung der Dachdeckung dürfen nur Reet und rote S-Pfannen verwendet werden.
2. Für die von außen sichtbaren Teile der Außenwände dürfen nur rote Ziegelsteine verwendet werden.

3. Die Fenster sollen kleinteilig gegliedert werden.

4. Fachwerkgebäude sollen bei Wiederaufbau als solche errichtet werden.

§ 3

Für die mit B bezeichneten Flächen gelten nachstehende gestalterische Anforderungen:

1. Für die von außen sichtbaren Teile der Außenwände dürfen nur rote Ziegelsteine verwendet werden.
2. Die Dachneigung darf nicht weniger als 30 Grad betragen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 4. März 1980.

Gesetz
über den Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 22

Vom 3. März 1980

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hamburg-Altstadt 22 für den Geltungsbereich Bei den Mühren – Westgrenze des Flurstücks 526 der Gemarkung Hamburg-Altstadt – Katharinenfleet – Reimerstwierte – Katharinenstraße – Westgrenze des Flurstücks 648 der Gemarkung Hamburg-Altstadt – Nikolaifleet – Reimersbrücke – Katharinenstraße – Steckelhörn (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 102) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv kostenfrei eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) bezeichneten Vermögensnachteile

eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Kerngebiet an den Straßen Reimerstwierte und Bei den Mühren sind in den Erdgeschossen, die an begehbaren

Verkehrsflächen liegen, nur Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten zulässig. Außerdem sind im Kerngebiet an der Straße Bei den Mühlen in den Erdgeschossen, die an begehbaren Verkehrsflächen liegen, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe zulässig.

2. Im Kerngebiet auf den an die Straße Reimerstwierte südlich der Straße Katharinenfleet angrenzenden Flurstücken und auf den Flurstücken nördlich der Straße Bei den Mühlen mit zwingend viergeschossiger Nutzung sind Wohnungen oberhalb des ersten Vollgeschosses zulässig. Auf allen anderen Flurstücken im Kerngebiet südlich der Straße Katharinenfleet sind Wohnungen oberhalb des zweiten Vollgeschosses zulässig.
3. Im zweigeschossigen Kerngebiet östlich der Straße Reimerstwierte kann ein weiteres Vollgeschoß im Rahmen der

festgesetzten Geschoßflächen und unter Einhaltung der höchstzulässigen Traufhöhe zugelassen werden.

4. Im allgemeinen Wohngebiet südlich der Katharinenstraße kann eine Überschreitung der westlichen Baugrenzen durch Balkone und Erker in den Obergeschossen bis zu 2,5 m zugelassen werden.
5. Im allgemeinen Wohngebiet dürfen Stellplätze nur in Tiefgaragen angeordnet werden.
6. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Fußgängerbereich anzulegen und zu unterhalten.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. März 1980.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Langenhorn 58

Vom 3. März 1980

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Langenhorn 58 für den Gelungsbereich Wördenmoorweg — Nordwestgrenze des Flurstücks 370, Westgrenze des Flurstücks 360, über die Flurstücke 360 und 372, Westgrenze des Flurstücks 6633, über das Flurstück 6633 der Gemarkung Langenhorn — Röweland — Nordgrenze des Flurstücks 6632, über das Flurstück 6632, Ostgrenze des Flurstücks 372, über das Flurstück 372 der Gemarkung Langenhorn (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv kostenfrei eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch

erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

In den reinen und allgemeinen Wohngebieten kann eine Überschreitung der Baugrenzen durch Balkone, Loggien und Sichtschutzwände bis zu 2,0 m, durch Erker in einem oder mehreren Geschossen bis zu 1,5 m zugelassen werden. Die Erker dürfen einzeln nicht mehr als 6,0 m und zusammen nicht mehr als ein Viertel der Länge der Gebäudefront und an den Giebelseiten nicht mehr als die Hälfte der Länge dieser Gebäudefront breit sein.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. März 1980.

Der Senat